

Der Präsident

Rundschreiben A Nr. 33/2011

Einordnung Vademecum 2.2.4

Universitätseinrichtungen

gem. Verteiler 1 2 3 4 5

- hier - Umlauf in der Verwaltung

Personal und Recht

bearbeitet von:

Herrn Tappe

Tel. +49 511 762 4445

Fax +49 511 762 5309

E-Mail: joerg.tappe

@zuv.uni-hannover.de

29.08.2011

Mein Zeichen:

22-71063-

(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften

Mit Runderlass des MWK vom 20.06.2011 sind die Stundensätze von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften teilweise angehoben worden. Ansonsten gelten die Arbeits- und Vertragsbedingungen wie bisher.

Es gelten nunmehr für neu abgeschlossene Arbeitsverträge folgende Stundensätze:

a) Wissenschaftliche Hilfskräfte

mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung sowie mit „Master-Abschluss“ in einem akkreditierten FH-Studiengang

<u>bisher</u>	<u>ab 1. Oktober 2011</u>	<u>ab 1. April 2012</u>
13,17 €	13,36 €	13,61 €

b) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

mit FH-Abschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“ erhalten weiterhin eine Vergütung von 10,85 €

c) Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung

<u>bisher</u>	<u>ab 1. Oktober 2011</u>	<u>ab 1. April 2012</u>
8,32 €	8,44 €	8,61 €

Diesen Hilfskräften, die noch am 1. Dezember in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird eine Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L gewährt. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das den Hilfskräften in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Hilfskraft keinen Anspruch auf Entgelt hat.

Die unter Buchstabe a) fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte entsprechen den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13 und erhalten 50 % des Bemessungsentgelts. Die unter Buchstaben b) und c) fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte entsprechen den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 und erhalten 80 % des Bemessungsentgelts.

Aufgehoben und zu entfernen: VADEMECUM Nr. 2.2.4, Rundschreiben A Nr. 25/2009



Dienstgebäude:

Welfengarten 1 a

(Gebäude 1107)

30167 Hannover

Zentrale:

Tel. +49 511 762 0

Fax +49 511 762 3456

www.uni-hannover.de

- Soweit Beschäftigungsverhältnisse nur im Rahmen der Geringfügigkeit (bis 400,- € monatlich) abgeschlossen werden sollen, darf unter Berücksichtigung der Sonderzahlung die monatliche Stundenzahl folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
 - a) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit „Master-Abschluss“ in einem akkreditierten FH-Studiengang
→ **monatlich 28 Stunden.**
 - b) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte mit FH-Abschluss oder mit „Bachelor-Abschluss“
→ **monatlich 34 Stunden.**
 - c) Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung
→ **monatlich 44 Stunden (ab 01.10.2011), bzw.**
→ **monatlich 43 Stunden (ab 01.04.2012).**
- Die Beschäftigung von Studierenden als studentische Hilfskraft setzt nach wie vor voraus, dass diesen Aufgaben übertragen werden, für die Kenntnisse des Studiums zu verwenden sind oder die geeignet sind, diese zu vertiefen oder einzuüben, oder die in spätere wissenschaftliche Tätigkeit einführen.
Ich unterstelle, dass Studierende, die in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind, die Voraussetzungen regelmäßig erfüllen. In der Verwaltung und im Bibliotheksdienst kann eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft aber weiterhin nur in besonders gelagerten Einzelfällen begründet werden.
Studierende, die in der Verwaltung und im Bibliotheksdienst beschäftigt werden, fallen in den Geltungsbereich des TV-L.

Ergänzend zum § 33 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes weise ich auf die nachfolgenden Regelungen hin:

- Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte werden in befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt. Als höchstzulässiger Beschäftigungsumfang sind 86 Stunden/Monat festgesetzt worden.
- Die Höchstdauer der Befristung für Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften richtet sich nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und beträgt 6 Jahre.

Im Auftrag

gez. Dr. Neuvians